

schwer bedrängten Rahnschiffen zum Nutzen des öffentlichen Verkehrs eine Beihilfe zu Theil werden zu lassen, damit deren Schiffe wieder ungehindert an der Schlichte anlegen können.

Sollte dem Senate die im Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Mai 1875 dafür bewilligte Summe auch nach abermaliger Erwägung zu hoch erscheinen, so giebt die Bürgerschaft anheim, doch jedenfalls Mk. 400 für jeden zweimastigen bremischen Rahn und Mk. 300 für jeden einmastigen bremischen Rahn zu genehmigen, wodurch der Staatskasse für 40 bremische zweimastige Rähne und 19 bremische einmastige Rähne eine Ausgabe von zusammen Mk. 21,700 erwächst, welche die Bürgerschaft durch die Umstände gerechtfertigt erachtet. Sie knüpft jedoch diese Bewilligung an die Bedingungen, daß bis zum Schlusse dieses Jahres die Masten zum Niederlegen eingerichtet seien und diese Beihilfe nur solchen Eigenthümern bremischer Rähne zu Theil werde, welche bereits vor dem 5. August 1873, dem Tage der Zustimmung des Senats zur Erbauung einer festen Brücke, im Bremischen Staate als Heimathshafen eingeschrieben wurden.

Die Fürsorge für fremde Rähne glaubt die Bürgerschaft den Regierungen ihrer Heimath überlassen zu dürfen.

5. Unterhaltung des Stadttheaters.

Auch die Bürgerschaft erteilt dem Antrage der Deputation ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats

vom 6. Juli 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Indem der Senat hieneben der Bürgerschaft den eingegangenen Bericht der zur Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft niedergesetzten Deputation übergiebt, erklärt er sich zu I. des Berichtes, nach verfassungsmäßiger zweimaliger Abstimmung, einverstanden mit der von der Deputation beantragten neuen Redaction der §§ 38, 46, 49, 50, 51 und 67 der Verfassung, unter nachstehenden Abänderungen:

§ 46. Als Ausschuss der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe wird gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus anderen, nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft gewählten Vertretern.

§ 49. Zeile 2: oder von der gesetzlich bestimmten Anzahl Vertreter schriftlich darauf angetragen wird.

§ 50. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme eines Dritttheils der gesetzlichen Zahl der Vertreter erforderlich und genügend.

Ausnahmsweise kann auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlussnahme gültig erfolgen, wenn — — zu verfahren.

§ 51. Zeile 2: statt „Zahl“ ist „Anzahl“ zu setzen.

§ 67. a. Der Antrag — — ausgegangen oder von wenigstens dem fünften Theile der gesetzlichen Zahl der Vertreter schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist. Die Berathung u. s. w. (unverändert).

Diese Abänderungen bezwecken zu §§ 46, 49 und 51 nur sprachliche Verbesserungen. Zu §§ 50 und 67 erscheint es erforderlich Vorschriften von solcher Bedeutung wie diejenigen über die Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft und über das Verfahren bei einer Verfassungsänderung durch die Verfassung selbst endgültig festzustellen.

Zu II. des Berichts genehmigt der Senat im Allgemeinen die von der Mehrheit der Deputation gestellten Anträge, hält jedoch im Einzelnen verschiedene Abänderungen und Zusätze zu den vorgelegten Gesetzentwürfen theils für nothwendig, theils für zweckmäßig.

Gesetz die Bürgerschaft betreffend. § 1. Wenn bereits die Verfassung über die Beschlussfähigkeit und über die für Verfassungsänderungen erforderliche Zahl der Antragsteller die endgültige Vorschrift enthält, können hier die dadurch überflüssig werdenden Bestimmungen wegfallen. Der Paragraph muß demnach lauten:

§ 1. Die Bürgerschaft besteht aus hundert Mitgliedern.

Zur Veranstaltung einer Versammlung der Bürgerschaft ist das Bürgeramt verpflichtet, wenn zwanzig Vertreter schriftlich darauf antragen.

Ingleichen ist zu Anträgen auf eine vertrauliche Sitzung die Zahl von zwanzig Vertretern erforderlich.

Die §§ 49 und 51 der Verfassung ausdrücklich anzuführen, wie in der Vorlage der Deputation geschieht, ist unnöthig, weil für die Feststellung des Sinnes ohne Bedeutung.

§ 5. Die Eingangsworte „In Bezug auf die Wahlen“ sind müßig. Es ist daher besser zu beginnen: „Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen.“ Ueberflüssig und zu streichen sind im 3. Absatz die Worte „und der Handelskammer“, im 4. Absatz die Worte „und der Gewerbekammer“, im 8. Absatz die Worte „und wählbar.“ Im 8. und 9. Absatz ist der Gleichmäßigkeit des Ausdrucks wegen statt „wohnhafte“ zu setzen „wohnende“. Sodann muß es in den von der fünften und sechsten Klasse handelnden Absätzen heißen: „besteht aus den in der Stadt Vegesack (bzw. Bremerhaven) wohnenden Staatsbürgern.“ Weder in der 4. noch in der 7. und 8. Klasse wird ein Unterschied zwischen den wahlberechtigten Staatsbürgern nach der Gemeindeangehörigkeit gemacht, und es liegt kein Grund vor, in den Hafenstädten diese Unterscheidung beizubehalten, welche dahin führt, daß ein in Bremerhaven oder Vegesack wohnender, dort nicht gemeindeangehöriger Staatsbürger, wenn er nicht zu der 2. oder 3. Klasse zählt, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen bleibt, im Widerspruche mit dem im § 2 ausgesprochenen Grundsatz.

Im letzten Absätze des § 5 wird statt „Insoweit“ richtiger zu setzen sein „Wenn“.

§ 7. Der Senat schlägt vor, nur den ersten Absatz stehen zu lassen, dagegen die Uebergangbestimmung einem besonderen Paragraphen am Schlusse des Gesetzes (s. weiter unten) vorzubehalten. Dadurch wird für die regelmäßigen Fälle das Gesetz übersichtlicher. Auch wird für die erstmalige Constituirung des Bürgeramts eine besondere Vorschrift erforderlich, die gleichfalls am Schlusse des Gesetzes ihre passende Stelle findet.

§§ 9—16. Das bisherige, von der Deputation beibehaltene Verfahren, wonach die Wahlhandlung in einer Versammlung der Wähler zu bestimmter Stunde stattfinden muß, hat einen nachtheiligen Einfluß auf die Theilnahme der Berechtigten, welche dagegen voraussichtlich eine bedeutend lebhaftere sein wird, wenn die Abgabe der Stimmzettel während eines längeren Zeitraums an dem Wahltag und ohne den Zeitverlust, der mit einer Wählerversammlung verbunden ist, stattfinden kann, in ähnlicher Weise wie die Reichsverordnung für die Reichstagswahlen es vorschreibt. Der Senat empfiehlt daher angelegentlich, in diesem Sinne das Wahlverfahren zu ändern. Nachdem er zuvor die berichtende Deputation über diesen Gegenstand gutachtlich vernommen hat, beantragt er, die §§ 9—16 des jetzigen Gesetzes ganz zu streichen, und statt ihrer nur folgenden neuen Paragraphen (10) einzufügen:

§ 10. Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorschriften der diesem Gesetze beigefügten Wahlordnung maßgebend, vorbehaltlich etwaiger, auf dem Wege der Gesetzgebung zu vereinbarenden Abänderungen derselben.

zugleich aber den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer Wahlordnung zu genehmigen. Durch die Ausscheidung der eigentlichen Wahlvorschriften und ihre Zusammenstellung in einem besonderen Regulativ wird theils der Gebrauch des Gesetzes, namentlich in den Wahlterminen, erleichtert, theils der Uebelstand vermieden, daß bei jeder, durch die Erfahrung gebotenen Aenderung einer untergeordneten Wahlvorschrift das Hauptgesetz selbst eine Abänderung erleiden müßte. Die vorgelegte Wahlordnung ist im Wesentlichen eine Nachbildung der die Reichstagswahlen betreffenden Vorschriften mit denjenigen Modificationen, welche die Vereinfachung der Verhältnisse entweder nothwendig macht oder, im Interesse der Vereinfachung, gestattet. Die Ziffer der folgenden Paragraphen ändert sich selbstverständlich; jedoch ist, um die Vergleichung nicht zu erschweren, im Folgenden vorläufig immer die Ziffer der Deputationsvorlage beibehalten worden. Die Berichtigung der Ziffern wird bei der Publication vorzunehmen sein.

§ 17. Bei der bevorstehenden neuen Publication des Gesetzes hält der Senat es für wünschenswerth, die etwas schwerfällige Fassung dieses Paragraphen wie folgt abzuändern:

§ 17. Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt oder vor Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine Ergänzungswahl statt. Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 23. An dieser Stelle empfiehlt es sich über die Abänderungsvorschläge der Deputation in einigen Punkten noch hinauszugehen. Zunächst würde die Ueberschrift des Abschnitts besser lauten: „Geschäftsvorstand und Bürgeramt.“ Sodann sind die bereits durch die Verfassung endgültig festgestellten Punkte auszumergen. Auch ist der Geschäftsvorstand, wie es auch in der Verfassung geschieht, vor dem Bürgeramt abzuhandeln, weil er constituiert sein muß, ehe das letztere ins Leben treten kann. Endlich fehlt es an einer präcisen Vorschrift über den Zeitpunkt der Constituirung des Geschäftsvorstandes. Der Senat schlägt demgemäß folgende Fassung vor:

§ 23. (bisher §§ 24 und 25.) Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft wird von der ganzen Bürgerschaft und zwar, abgesehen von dem Archivar, in der ersten Versammlung des Kalenderjahrs gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl, auch jederzeit zum Austritte aus dem Geschäftsvorstande befugt. Die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle erfolgt in der nächsten Versammlung für den Rest des Kalenderjahrs.

§ 24. (bisher § 23.) Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstande und zwölf anderen Vertretern, welche für die Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft, wie folgt, gewählt werden:

die von der 1. Klasse gewählten Vertreter wählen ein Mitglied,
 " " " 2. " " " drei Mitglieder
 u. s. w. wie in der Vorlage.

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen Anwendung.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, u. s. w. (unverändert.)

(Die Ziffer der folgenden Paragraphen ändert sich danach.

§ 26 wird § 25 u. s. w.)

§ 28 ff. Mit dem Vorschlage der Deputation, die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Januar 1872 über die commissarische Vertretung des Senats hier unverändert einzufügen, kann der Senat sich nicht einverstanden erklären. Das Gesetz vom 8. Januar 1872 ist als ein erster Versuch in einer neuen Richtung ins Leben getreten und zeigt deutlich in seiner ganzen Fassung den Charakter eines Experiments, dessen weitere Ausbildung der Erfahrung vorbehalten blieb. Eine derartige, noch im Flusse befindliche Materie in ein doch jedenfalls auf längere Dauer berechnetes organisches Gesetz aufzunehmen, welches

eine der Grundlagen unseres öffentlichen Rechts bilden soll, erscheint nicht rathsam. Der Senat zieht es daher vor, die dritte Abtheilung der Vorlage zu streichen und im zweiten Abschnitt den bisherigen Paragraphen 27 (§ 28 der Vorlage) stehen zu lassen, nur mit Hingewandlung der wohl überflüssigen Worte: „in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft“ und „in Bezug auf solche Verhandlungen“.

Ein Anderes wäre es, wenn die Bürgerschaft mit dem Senate der Ansicht sein sollte, daß nichts im Wege stehe, die Frage wegen der commissarischen Vertretung des Senats schon jetzt in einer dem Charakter eines organischen Gesetzes entsprechenden Weise zu regeln. In diesem Falle würde der Senat gegen die Einfügung der betreffenden Vorschriften in die jetzige Vorlage nichts zu erinnern finden. Seines Dafürhaltens dürfte schon die bisherige Erfahrung genügt haben, um die Bedenken, welche früher von einigen Seiten gegen die Theilnahme von Senatscommissaren an den Verhandlungen der Bürgerschaft geübt wurden, zu widerlegen und um zu bestätigen, daß eine solche Theilnahme für die Behandlung der Geschäfte und für die Beziehungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft durchaus wohlthätig wirken. Dieser Erfahrung gegenüber erscheinen die Formalitäten, von denen das bestehende Gesetz die commissarische Vertretung des Senats abhängig macht, nicht allein als nutzlose Weiterungen, sondern auch als schädliche Erschwerung eines naturgemäßen Verkehrs zwischen den beiden Zweigen der Gesetzgebung, welcher durch diese Formalitäten den Anstrich des Außergewöhnlichen und selbst des Bedenklichen erhält. Um die Theilnahme von Senatscommissaren an den Verhandlungen der Bürgerschaft herbeizuführen, sollte — nach dem Beispiel fast aller civilisirten Staaten — nichts anderes erforderlich sein, als entweder ein Beschluß des Senats oder der Wunsch der Bürgerschaft, Vertreter des Senats in ihrer Mitte erscheinen zu sehen. Der Senat würde seinerseits bereit sein, die nachstehenden Bestimmungen in das Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, unter Aufhebung desjenigen vom 8. Januar 1872, aufzunehmen.

Dritte Abtheilung.

Commissarische Vertretung des Senats.

§ 28. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Commissare aus seiner Mitte abordnen, auch denselben andere Personen, mit Ausschluß jedoch von Mitgliedern der Bürgerschaft, beordnen.

Die von ihm abzuordnenden Commissare sind dem Präsidium der Bürgerschaft vorher namhaft zu machen.

§ 29. Wenn die Bürgerschaft durch ihr Präsidium dem Senate anzeigt, daß sie bei der Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eine commissarische Vertretung des Senats wünsche, so hat der Senat vor Ablauf von acht Tagen nach dem Eingange der Anzeige dem entsprechend das Erforderliche zu veranlassen und von dem Geschehenen das Präsidium der Bürgerschaft zu benachrichtigen.

§ 30. Nachdem die Verhandlung über den Gegenstand ihrer commissarischen Vertretung eröffnet worden ist und bis zur Beschlußfassung über denselben erhalten die Senatscommissare und deren Beigeordnete auf Verlangen der ersteren jederzeit das Wort.

§ 31. Die Senatscommissare können, bzw. mit ihren Beigeordneten, an den Verhandlungen der Ausschüsse der Bürgerschaft, an welche die Gegenstände ihrer commissarischen Vertretung etwa verwiesen worden sind, Theil nehmen.

§ 32. Die Senatscommissare werden von dem Präsidium der Bürgerschaft, bzw. von dem Vorsitz des betreffenden Ausschusses zeitig von dem Tage und, soweit thunlich, von der Stunde der Verhandlung benachrichtigt.

§ 33. (bisher § 27.) Wenn der Senat eine vertrauliche commissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben für rathlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt einem solchen Antrage zu entsprechen. Jedes Mitglied des Bürgeramts ist alsdann auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegen-

standes, bei welchem der Senat dieselbe für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

Ebenso kann das Bürgeramt bei dem Senate eine vertrauliche Berathung beantragen.

Uebergangsbestimmungen. Unter dieser Ueberschrift beantragt der Senat diejenigen Bestimmungen anzufügen, welche lediglich für das Transitorium bestimmt sind. Er hält es jedoch nicht für zweckmäßig, nach dem Vorschlage der Deputation bis zum Jahre 1878 einschließlich die Vertreterzahl auf 125 zu bestimmen und durch Ergänzungswahlen auch dann jederzeit zu erhalten, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern der älteren Wahlkategorie von selbst eine Annäherung an die Normalziffer hundert eintreten würde. Es erscheint vielmehr richtiger, in solchem Falle von Ergänzungswahlen wenigstens so lange ganz abzusehen, als die normale Zahl der Vertreter der betreffenden Wahlklasse noch vorhanden ist. Beispielsweise bleiben von den Vertretern der 2. Klasse am Schlusse dieses Jahres 24 in der Bürgerschaft, während im normalen Zustande nur 14 bleiben müßten, um die gesetzliche Zahl 28 voll zu machen. Nach dem Vorschlage des Senats würden daher in dieser Klasse Ergänzungswahlen an Stelle der bis 1878 Gewählten erst dann anzuordnen sein, wenn von jenen 24 zurückbleibenden Vertretern mehr als 10 ausgeschieden wären.

Sodann muß jedenfalls bestimmt werden, welcher Wahlbezirk die Ergänzungswahl vornehmen soll, wenn eine solche in einer der Wahlklassen 4, 6, 7 oder 8 durch Ausscheiden eines bis 1878 gewählten Vertreters erforderlich wird. Denn die alten Wahlabtheilungen für solchen Fall zu berufen, würde kaum thunlich sein. Es dürfte am einfachsten sein derartige Ergänzungswahlen den neu eingerichteten Bezirken in der durch das Loos zu ermittelnden Reihenfolge zuzuweisen.

Endlich ist festzusetzen, auf welche Weise die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Bürgeramts beim Inkrafttreten des Gesetzes herbeigeführt werden soll.

Der Senat beantragt daher nachstehende „Uebergangsbestimmungen.“

§ **.

Am Schlusse des Jahres 1875 scheiden aus der Bürgerschaft nur diejenigen Mitglieder aus, deren Mandat nach Maßgabe des bisher gültigen Gesetzes alsdann abläuft.

Für diejenigen Mitglieder, deren Mandat nach Maßgabe des bisher gültigen Gesetzes am Schlusse des Jahres 1878 abläuft, finden, wenn sie vor diesem Zeitpunkte ausscheiden, Ergänzungswahlen nicht statt, so lange die Zahl der Vertreter aus der betreffenden Wahlklasse nicht unter die durch § 5 festgesetzte Ziffer herabgesunken ist. Am Schlusse des Jahres 1878 scheiden sämtliche Mitglieder aus, deren Mandat alsdann abläuft.

Wird vor diesem Zeitpunkte eine Ergänzungswahl für eines dieser Mitglieder erforderlich und ist dieselbe von der vierten, sechsten, siebenten oder achten Klasse vorzunehmen, so ermittelt die Wahldeputation durch das Loos die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bezirke der betreffenden Klasse zur Vornahme der Ergänzungswahlen zu berufen sind.

Während der Jahre 1876 bis 1878 einschließlich gilt die Zahl hundert als die gesetzliche Zahl der Vertreter im Sinne der §§ 50 und 67 a der Verfassung.

§ **.

Im Januar 1876 scheiden aus dem Bürgeramt die dem Geschäftsvorstande nicht angehörigen Mitglieder aus und findet eine Neuwahl von zwölf Vertretern nach Maßgabe des § 26 statt.

Gesetz, die Deputationen betreffend. Zu der Vorlage, welche er im übrigen genehmigt, hat der Senat zu bemerken, daß bei der neuen Publication dieses Gesetzes § 47 Absatz 2 in der jetzt geltenden Fassung (Gesetz vom 12. Juni 1874) abgedruckt sein wird. Auch dürfte es richtiger sein, in dem Verzeichnisse der Deputationen unter II. die daselbst stehende überflüssige Wiederholung des

Inhalts des § 5 und unter No. 13 ebendasselbst die nicht minder überflüssige Anmerkung wegfällen zu lassen.

Dem Senat würde es aber zweckmäßig erscheinen bei dieser Gelegenheit eine Vereinfachung des Deputationswesens überhaupt eintreten zu lassen, namentlich diejenigen Deputationen, deren an sich einfache Geschäfte mit anderen Verwaltungen unbedenklich vereinigt werden können, aufzuheben, und bei einigen anderen, deren Wirkungskreis nur einen geringen Aufwand von Arbeit erfordert, die Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder herabzumindern. Er beantragt daher, folgende Deputationen aufzuheben:

1. die Deputation für die Schuldentilgung, deren Geschäfte auf die Finanzdeputation übergehen würden;
2. die Deputation für Abwendung der Wassergefahren, an deren Stelle die Polizeidirection zu treten hätte;
3. die Deputation für die Bürgerweide, deren Verwaltung der Deputation für die öffentlichen Grundstücke und, soweit die das Areal umgebenden Wege und Gräben in Betracht kommen, der Baudeputation zu übertragen wäre.

Er giebt ferner anheim bei den Deputationen für den Weinkeller, die Beamtenwitwenkasse, die Statistik, den Zuschuß für die Schulen des Landgebiets, die städtische Löschanstalt, die Gassenreinigung, die Spaziergänge und die Friedhöfe die Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder auf drei festzusetzen.

Schließlich dürfte es sich von selbst verstehen, daß bei der demnächstigen Publication der revidirten Verfassung und der dazu gehörigen Gesetze in der Publicationsformel die Aufhebung der außer Kraft tretenden bisherigen Gesetze in der üblichen Fassung auszusprechen sein wird.

Bericht, der wegen Revision einiger Verfassungsbestimmungen, sowie des Bürgerchaftswahlgesetzes niedergelegten Deputation.

Anlage 1.

(Eingereicht am 18. Juni 1875.)

Durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 19. November, 29. December 1873, 4. und 13. Februar, 8. und 22. April 1874 wurde die berichtende Deputation beauftragt,

I. das nach § 67 b der Verfassung erforderliche Gutachten über diejenigen Paragraphen der Verfassung abzugeben, welche sich auf die Zahl der Vertreter beziehen, und zwar in der Richtung, ob und wie weit sich eine Verringerung dieser Zahl empfehle.

Als solche Paragraphen sind in den bezüglichen Verhandlungen zwar nur die §§ 38, 46, 50 genannt, es gehören indessen auch die §§ 49, 51 und 67 a hierher, ferner

II. den § 4 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes, welcher das für die Wahlen in die Bürgerschaft geltende System enthält, einer Berathung zu unterziehen und über das Ergebniß derselben zu berichten.

Zur Erledigung dieser Aufträge bemerkt die Deputation das Folgende, und zwar:

Zu I. Die Mitglieder der Bürgerschaft nehmen nicht bloß an der Gesetzgebung, sondern auch an vielen Zweigen der Verwaltung Theil, ihre Zahl wird daher eine größere sein müssen, als sonst es durch das Verhältniß zur Bevölkerungszahl unseres kleinen Gemeinwesens geboten erscheint. Doch liegt es nahe, die gegenwärtig bestehende Zahl von 150 Vertretern schon an sich als eine recht hohe, deren es nicht bedürfe, zu betrachten und der Ansicht sich zuzuwenden, daß füglich dieselbe verringert werden möge.

Die Deputation erachtet aber auch in ihrer überwiegenden Mehrheit die im Beschluß der Bürgerschaft vom 19. November 1873 (S. 687 der Verhandlungen) für eine Verringerung der Vertreterzahl geltend gemachten Gründe als im Wesentlichen zutreffend. Namentlich ist sie der Ansicht, daß in naturgemäßer Folge einer Verringerung die Verhältnißzahl der Vertreter, welche ein reges Interesse für die bürgerchaftlichen Angelegenheiten haben, ein wesentlich höheres sein werde. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß bei 150 Vertretern die Wähler gezwungen sind,

auch Mitbürger, die wegen ihrer Berufsgeschäfte oder wegen mangelnden Interesses für die öffentlichen Angelegenheiten behindert oder abgeneigt sind, den Pflichten des Vertreteramts mit voller Hingebung sich zu widmen, dessen ungeachtet zu Vertretern zu wählen.

Das hat aber zur Folge, daß die Zahl derjenigen, welche bei einzelnen Sitzungen abwesend sind, eine zu große wird, daß der Zusammensetzung der einzelnen Versammlungen die wünschenswerthe Stetigkeit fehlt und schwankende Majoritäten, sowie Abstimmungen von Seiten solcher Mitglieder, denen die Vorverhandlungen unbekannt sind, mehr als es gut ist, eintreten.

Nicht ohne Einfluß auf diese Erscheinung ist aber auch an sich schon die größere Zahl, welche dem Einzelnen die Annahme nahe legt, es komme auf sein Erscheinen nichts an, während in kleinerem Kreise das Bewußtsein der auf jedem Einzelnen ruhenden Pflicht ein lebendigeres ist.

Was von den Bürgerschaftsversammlungen gilt, trifft in gleichem, ja in noch höherem Maße für die Deputationen zu, zumal Angesichts der bestehenden Klassenwahlen, die auf der Annahme beruhen, daß es gut sei, die verschiedenen Interessen und berufsmäßigen Intelligenzen auch in der Verwaltung und in den beratenden Ausschüssen vertreten zu sehen. Je ansehnlicher aber der Bruchtheil solcher Vertreter ist, welche zur Betheiligung an den Deputationen nicht den Beruf fühlen oder nicht die nöthige Muße haben, desto näher tritt die Alternative, daß entweder ein Theil der Vertreter zu Gunsten der übrigen überlastet werde, oder daß die Verwaltung und die Specialberathungen der vom Gesetzgeber gewollten gleichmäßigen Betheiligung der dazu Committirten entbehren. Die Praxis hat ergeben, daß die eine oder die andere dieser Alternativen häufig fühlbar geworden ist.

Es darf ferner erwartet werden, daß ein kleinerer Kreis regelmäßiger an den Geschäften sich betheiligender Vertreter diese auch rascher entlastigen werde und somit für die Gesamtheit eine Entlastung eintrete.

Das hier und da erhobene Bedenken, durch eine Verminderung der Vertreterzahl würden manche von der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, die durch ihre Betheiligung an derselben für die Interessen des Gemeinwesens gewonnen werden könnten, läßt an der Hand der Erfahrung sich ebenso schwer widerlegen wie begründen, jedenfalls trifft dasselbe nicht zu, wenn bei dieser Verminderung maßvoll und unter Berücksichtigung der bisherigen durchschnittlichen Betheiligung der Vertreter an den bürgerchaftlichen Geschäften vorgegangen wird. Diesem Erforderniß glaubt die Deputation durch ihre zu II. gemachten Vorschläge zu entsprechen.

Unter allen Umständen aber empfiehlt es sich, die Zahl der Vertreter in der Verfassung nicht zu fixiren, um je nach den praktischen Ergebnissen des vorzuschlagenden Versuchs und der auch für die Zukunft zu hoffenden Steigerung der Bevölkerungszahl unseres Staates bei etwaigen Modificationen des jetzt zu Beschließenden nicht durch die erschwerenden Formen der Verfassungsänderung allzusehr behindert zu sein.

Wenn demgemäß die Deputation vorschlägt, im § 38 der Verfassung die Vertreterzahl zu streichen und die Bestimmung derselben in das Gesetz zu verweisen, so ist die nothwendige Folge, daß auch, wo sonst in der Verfassung, in Anlehnung an die im § 38 festgestellte Zahl, bestimmte Vertreterzahlen vorgeschrieben sind, eine Verweisung auf das Gesetz an ihre Stelle zu treten hat. Dabei wird jedoch für die wichtigsten Fälle die Verhältnißzahl der für die betreffenden Handlungen erforderlichen Vertreter verfassungsmäßig festzustellen sein (§§ 50, 67).

Die Deputation beantragt daher die §§ 38, 46, 49, 50, 51, 67 a der Verfassung wie folgt, abzuändern:

§ 38.

Die Bürgerschaft besteht aus Vertretern der Staatsbürger. Die Zahl der Vertreter wird durch Gesetz bestimmt.

§ 46.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§ 49.

Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramterforderlich hält, oder von der gesetzlich bestimmten Zahl Vertreter schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen — — — nicht entgegen.

§ 50.

Die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Zahl anwesender Vertreter wird durch Gesetz bestimmt. Dieselbe darf nicht weniger als ein Dritttheil der gesetzlichen Vertreterzahl betragen.

Ausnahmsweise kann auch in Ermangelung der durch das Gesetz bestimmten Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn — — — zu verfahren.

§ 51.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat — — — unstatthaft. Auch wird, wenn die gesetzlich bestimmte Zahl Vertreter eine vertrauliche Sitzung beantragt, — — — verpflichtet.

§ 67.

Abänderungen der Verfassung — — gebracht werden:

- a. Der Antrag — — ausgegangen oder von der durch das Gesetz bestimmten Zahl Vertreter, welche jedoch nicht weniger als ein Fünftel der gesamten Vertreterzahl betragen darf, schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist.
- b. u. f. w.

Zu II. Die Frage wegen etwaiger Abänderung des Wahlgesetzes hat die Deputation einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen. Es wurde dabei von keiner Seite verkannt, daß das System oder vielmehr die Systemlosigkeit des jetzigen Wahlgesetzes ihre Schwächen habe, daß die Combination von directer und indirecter Wahl, von Interessenvertretung, Censusbwahl und Kopfbahlwahl, vor der Theorie nicht bestehen könne. Allein ebenso war man sich darüber einig, daß ein theoretisch correctes System darum noch nicht die Gewähr der Anwendbarkeit auf die gegebenen Verhältnisse biete.

Eine Prüfung verschiedenartiger Combinationen und Anregungen für einschneidende Aenderungen führte schließlich zu der Ueberzeugung, daß keine derselben, wenn auch die Deputation die eine oder andere sich aneignen wollte, eine so allseitige Billigung finden würde, daß sich daran die Erwartung knüpfen ließe, sie werde dem einmal Bestehenden gegenüber zur Annahme gelangen.

Insbondere schien der Deputation dies der Fall zu sein hinsichtlich solcher Anregungen, die darauf hinausliefen, ganze Wahlklassen zu beseitigen oder in ihrem Grundwesen zu verändern oder, das sogenannte allgemeine Stimmrecht einzuführen, oder die Wahlgesetze politischer Körperschaften monarchischer Staaten oder des Reiches einzuführen, als welche bezüglich der mit ihnen gemachten Erfahrungen nicht wohl maßgebend sein dürfen, wo es gilt eine Körperschaft zu bilden, welcher zugleich politische, communale und administrative Aufgaben gestellt sind. Endlich gehört dahin die in dem unten folgenden Minoritäts-Grachten entwickelte Idee, welche aus Gründen, die sub IV angedeutet sind, den Beifall der Deputation nicht finden konnte.

Die Deputation hat daher von einer Beseitigung des bestehenden Gesetzes in seinen wesentlichen Grundlagen um so eher absehen zu dürfen geglaubt, als das geltende Wahlgesetz in den 21 Jahren seines Bestehens so erhebliche Uebelstände nicht ergeben hat, daß ihnen nicht durch Verbesserungen im Einzelnen abgeholfen wäre. Es erschien unrathsam, das leidlich Bewährte und Besserungsfähige daranzugeben, um mit irgend einem unerprobten System zu experimentiren.

Das Ergebnis ihrer Beratungen hat die Deputation in dem anliegenden Entwurf zusammengestellt, die Aenderungen, die derselbe enthält, bestehen im Wesentlichen in fünf Punkten:

- 1) in der Verringerung der Vertreterzahl von 150 auf 100 und den in Folge dessen nöthig werdenden Aenderungen der Vertretung der einzelnen Klassen;

- 2) in einer Aenderung des Procentsatzes der Vertreterzahl der einzelnen Klassen, namentlich in Rücksicht auf die wesentliche Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse der Hafenstädte seit 1854, ferner auf die Vereinigung des Buntenthorssteinwegs mit der Stadt und endlich auf die Wahrnehmung, daß der der Klasse IV bisher eingeräumte Antheil an den Wahlen augenscheinlich nicht ganz im richtigen Verhältniß zu der Bedeutung dieser Klasse steht;
- 3) in dem Verlassen des Systems der Wahl nach Maßgabe des Einkommens in den Klassen IV bis VI, weil einer inneren Berechtigung entbehrend, namentlich im Hinblick auf die durch die Interessenvertretung in den anderen Klassen gegebenen Garantien, und weil erfahrungsmäßig die Betheiligung an den Wahlen lähmend und für den Fall einer vom Gesetzgeber doch vorauszusetzenden regen Betheiligung schon aus äußern Gründen kaum durchführbar;
- 4) in der Einführung des Systems der Bezirkswahlen in mehreren Klassen, weil wünschenswerth behufs Erzielung einer regeren Betheiligung an den Wahlen, zugleich aber nothwendig in Rücksicht auf die Zahl der Wähler, die zu einer Wahlversammlung nicht vereinigt werden können;
- 5) in der Ersetzung der bisherigen Wahl vermittelt relativer Mehrheit durch das System der absoluten Mehrheit, welches allein den wirklichen Willen der Wähler zum richtigen Ausdruck bringt.

Die Deputation hielt es ferner für angezeigt, das Gesetz vom 2. Januar 1871, durch welches die Erfordernisse der Wählbarkeit mit den Reichsgesetzen in Einklang gebracht wurden, so wie das Gesetz vom 8. Januar 1872, welches die commissarische Vertretung des Senats bei der Bürgerschaft in Erweiterung der durch § 27 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Einrichtung einführte, dem neuen Gesetze als integrirende Bestandtheile einzufügen.

Im Einzelnen wird zu dem anliegenden Entwurfe das Folgende bemerkt:

Zu § 1. Derselbe ist seinem ganzen Inhalt nach neu, jedoch nur an dieser Stelle, insofern er lediglich Bestimmungen enthält, welche, abgesehen von der veränderten Vertreterzahl bisher in die Verfassung aufgenommen waren. Die Zahlen des zweiten und dritten Absatzes sind die aus der Zahl hundert sich ergebenden entsprechenden Verhältnißzahlen. Nur die im § 51 der Verfassung vorgeschriebene Zahl glaubte die Deputation beibehalten zu sollen, um eine Gleichmäßigkeit des Erfordernisses von zwanzig Vertretern für die Fälle der § 49, 51 und 67 a herzustellen. Uebrigens ist die betr. Vorschrift des § 51 bisher selten oder nie praktisch geworden.

Zu § 5. Der vierten Klasse hat die Deputation aus oben angeführtem Grunde eine um die Hälfte höhere Rate zugetheilt, als ihr nach dem Verhältnisse der Abminderung von 150 auf 100 zukommen würde, indem sie die Zahl von 30 Vertretern, anstatt sie auf 20 zu vermindern, in ihrem bisherigen Bestande belassen hat.

Es hatte dies zur Folge, daß die Vertreterzahlen der übrigen Klassen verhältnißmäßig zu kürzen waren. So sind der ersten Klasse statt 10 bis 11 nur 8, der zweiten Klasse statt 32 nur 28, der dritten statt 16 nur 14 Vertreter zugetheilt.

Die vorgeschlagenen Aenderungen in der fünften und achten Klasse werden angesichts der so sehr veränderten Bevölkerungszahl der Hafenstädte, die sich seit der letzten Zählung noch mehr zu Ungunsten Begeßacks verschoben haben wird, einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Der achten Klasse würde die Deputation nach dem für die vierte Klasse anerkannten Grundsatz eine gegen die siebente Klasse erhöhte Vertreterzahl zugemessen haben, wenn nicht der Buntenthorssteinweg, vorzugsweise bisher der achten Klasse angehörig, zur Stadt geschlagen wäre.

Nach dem Schlußsatz des § 5 wird in Zukunft die Stadt Bremen für jede regelmäßige Ergänzungswahl in 15, die Stadt Bremerhaven in 3 Bezirke zu theilen sein, während Begeßack einen einzigen Bezirk bildet. Von einer gesetzlichen Fixirung der Bezirksgrenzen mußte wegen der erfahrungsmäßigen Veränderlichkeit der Bevölkerungsverhältnisse in den verschiedenen Stadttheilen abgesehen werden. Selbstverständlich hat die Deputation, welcher die Eintheilung der Bezirke

unter jenatsseitiger Bestätigung zu überlassen war, die Bezirke so zu begrenzen, daß sie an Wählerzahl einander thunlichst gleich sind, auch wird die einmal bewährte Eintheilung voraussichtlich auch für die künftigen Wahlen beibehalten werden, vorbehaltlich der durch die Erfahrung und die eingetretene Bevölkerungsbewegung etwa an die Hand sich gebenden Verbesserungen.

Zu § 7. Der bisherige § 6, wesentlich transitorischen Inhalts, kann jetzt fortbleiben.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des neuen § 7 ist das nothwendige Auskunftsmittel zur Ueberleitung des bisherigen Verhältnisses in das neue.

Der jetzige § 15, schon bisher zu praktischer Geltung nicht gelangt, ist unvereinbar mit dem Institut der absoluten Wahlen und mußte daher wegfallen.

Zu § 16. Die vorgeschlagenen Bestimmungen beschränken sich auf die nothwendigsten Vorschriften, wenn bei Zersplitterung der Stimmen überhaupt eine absolute Wahl zu Stande kommen soll. Das weitläufigere Verfahren wie es z. B. für die Senatorewahl vorgeschrieben ist, mußte schon mit Rücksicht auf die unter Umständen sehr zahlreichen Wählerversammlungen als unzweckmäßig erscheinen.

Zu § 26. Die Klassenwahl ist hier mit Rücksicht auf das Wesen und die Bedeutung des Bürgeramtes als eines Körpers, dessen Zusammensetzung derjenigen der Bürgerschaft thunlichst entsprechen muß, beibehalten.

Zu §§ 28 bis 32.

Wenn das Gesetz vom 8. Jan. 1872 nunmehr mit dem vorliegenden combinirt wird, lassen sich die Bestimmungen desselben nicht wohl in der „das Bürgeramt“ betreffenden zweiten Abtheilung unterbringen, sehr wohl aber mit dem bisherigen § 27 zu einer besonderen Abtheilung des Gesetzes vereinigen.

III. Eine Annahme der obigen Vorschläge würde nach Ansicht der Deputation die in der Anlage bemerkten Abänderungen des Deputationsgesetzes zur Folge haben müssen.

Dieselben gehen im Wesentlichen dahin, daß die Zahl von Deputationsmitgliedern in angemessener Berücksichtigung der verminderten Vertreterzahl herabgesetzt wird, sowie daß fortan die Mitglieder der Deputationen nicht mehr durch die einzelnen Klassen sondern durch die Bürgerschaft im Ganzen gewählt werden.

Ersteres erschien als eine natürliche Folge der geringeren Vertreterzahl; gleichwohl würde davon Abstand zu nehmen gewesen sein, wenn die fragliche Verminderung die Verwaltungen und Berathungen zu erschweren oder zu beeinträchtigen drohte.

Allein dies ist nach dem Erachten der Deputation nicht nur nicht der Fall, sondern sie verspricht sich davon vielmehr nach den bisherigen Erfahrungen eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes.

Zu der vorgeschlagenen Aenderung des Wahlmodus aber führten namentlich folgende zwei Erwägungen:

- 1) daß es bei nicht wenigen Deputationsverwaltungen und Berathungen nicht nur unnöthig und an sich unzweckmäßig sei, durch die Berücksichtigung einzelner Klassen als gesetzlich verordneter Wahlkörper Schranken sich zu setzen, sondern daß auch in der bestehenden Wahlweise eine Unwahrheit liege, welche der Gesetzgebung unwürdig erscheint. Denn bei den meisten Deputationen, verwaltenden wie beratenden, werden mehrere Klassen zusammengeworfen, so daß in Wahrheit eine Vertretung der einzelnen Klassen gar nicht stattfindet noch ermöglicht werden kann; daß
- 2) künftig, wo regelmäßig nur noch vier bzw. acht Mitglieder gewählt werden, jenes Motiv in einem Maße durchschlagen werde, daß bei solchen Wahlen die Berücksichtigung der einzelnen Klassen in der That als eine Spielerei sich darstellt, da es dann beispielsweise doch keine Vertretung der ersten Klasse genannt werden kann, wenn sie mit der drei bis vier Mal stärkeren zweiten zusammen wählt, noch eine Vertretung der übrigen Klassen, sofern diese mit der vierten zusammen wählen, die fast ebenso viel Mitglieder, als die Summe jener übrigen, hat.

Diese Bemerkungen motiviren die jetzt für die §§ 5, 6 vorgeschlagene Fassung und wird nur noch in Bezug auf den § 5 hinzugefügt, daß die Regelszahl der Mitglieder bei Communaldeputationen künftig auch geringer als die bei den allgemeinen Deputationen festzustellen, in der That keinen Grund hat und ebensowenig ein praktisches Bedürfnis ist, als eine Bestimmung zu belassen, welche sich auf die Möglichkeit bezieht, daß man einmal belieben sollte, Deputationen nur mit drei oder noch weniger Mitgliedern zu besetzen.

Zu § 8. Der Wegfall des 2. Absatzes war selbstverständlich.

Endlich überreicht die Deputation

IV. Das beifolgende Minoritätserachten.

Unleugbar sind die gegen das gegenwärtige Wahlssystem in demselben gemachten Ausstellungen beachtenswerth, auch bereits (vergl. oben unter II.) von der Deputation gewürdigt, zugleich aber als solche bezeichnet, die trotz ihrer theoretischen Bedeutung nicht veranlassen dürften, das angesochtene System zu verwerfen. — eine Ansicht, welche die Deputation, wie sie glaubt, an dortiger Stelle genügend begründet hat.

Auch im Uebrigen fand der Vorschlag in der Deputation bei aller Anerkennung seiner wohlmeinenden Tendenz und sorgfältigen, gründlichen Ausarbeitung keinen Anklang. Man konnte sich mit dem Grundgedanken desselben, die Wahlberechtigung in dem vorgeschlagenen Maße lediglich von den geldlichen Leistungen des Staatsbürgers abhängig zu machen, nicht befremden, und dies um so weniger als weder der Grundbesitz in unserem Gemeinwesen, mit Handfesten durchgängig hoch beschwert, noch das Jahreseinkommen, wie gegenwärtig die Besteuerung desselben verfassungsmäßig beliebt worden ist, zuverlässige Anhaltspunkte für das Vorhandensein der Eigenschaften bei den Wählern, welche das Gemeinwohl fordert, darzubieten vermögen.

Insbesondere ist für den beabsichtigten Zweck die Einkommensteuer ein allzu schwankendes und unsicheres Moment in einem Handelsstaate, auch durch die jüngst getroffene Einrichtung ihrer Erhebung insofern ein überaus schwierig zu ermittelndes bezw. geltend zu machendes Moment, als doch gewiß nicht das Princip strengster Geheimhaltung gefährdet, noch eine Nothigung zu unliebsamen Angaben und Nachweisungen herbeigeführt werden darf.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) H. W. A. Rosenberg.

Unteranlage 1.

Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abtheilung.

Zahl der Vertreter, Wahl in die Bürgerschaft und Austritt aus derselben.

§ 1.

Die Bürgerschaft besteht aus hundert Mitgliedern. Zur Beschlußfähigkeit einer Versammlung der Bürgerschaft ist, vorbehaltlich der im § 50 der Verfassung bestimmten Ausnahme, die Anwesenheit von fünfunddreißig Vertretern erforderlich. Zur Veranstaltung einer Versammlung der Bürgerschaft nach Maßgabe des § 49 der Verfassung ist das Bürgeramt verpflichtet, wenn zwanzig Vertreter darauf antragen, ingleichen ist zu Anträgen auf eine vertrauliche Sitzung nach Maßgabe des § 51 der Verfassung und zu Anträgen auf Verfassungsänderungen nach Maßgabe des § 67a der Verfassung die Zahl von zwanzig Vertretern erforderlich.

§ 2.

Wie der bisherige § 1 nach Maßgabe des Gesetzes Nr. VI vom 2. Januar 1871.

§ 3.

Wie der bisherige § 2 nach Maßgabe des Gesetzes Nr. VI vom 2. Januar 1871.

§ 4.

Wie der bisherige § 3.

§ 5.

In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in folgende acht Klassen:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben, von ihnen werden gewählt 8 Vertreter.

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Theilnehmern des Kaufmannsconvents und der Handelskammer, von welchen gewählt werden 28 "

Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Theilnehmern des Gewerbeconvents und der Gewerbekammer, von welchen gewählt werden 14 "

Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 30 "

Die fünfte Klasse besteht aus den Gemeindeangehörigen der Stadt Vegesack, von welchen gewählt werden 2 "

Die sechste Klasse besteht aus den Gemeindeangehörigen der Stadt Bremerhaven, von welchen gewählt werden 6 "

Die siebente Klasse besteht aus denjenigen im Landgebiete wohnhaften Staatsbürgern, welche wahlberechtigt und wählbar für die Kammer für Landwirtschaft sind; von ihnen werden gewählt 6 "

Die achte Klasse besteht aus den übrigen im Landgebiete wohnhaften Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 6 "

100 Vertreter.

Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6, 7) jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. Die Eintheilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung der Bürgerschaft (§ 6, 7.) Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen (§ 16, bisher § 17) ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Eintheilung maßgebend.

Insoweit regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammentreffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in einer Wahlhandlung statt.

§ 5 wird § 6.

§ 7. (bisher § 6.)

Alle drei Jahre scheiden fünfzig Mitglieder aus (Verf. § 40) und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünfzig Mitgliedern.

Ende 1875 und Ende 1878 jedoch scheiden nach Maßgabe der bisher in Geltung gewesenen Gesetze je fünfundsiebenzig Mitglieder aus, so daß in den Jahren 1876, 1877 und 1878 die Bürgerschaft vorübergehend aus hundert und fünf und zwanzig Mitgliedern besteht.

§§ 7 bis 14 erhalten die Nummern 8 bis 15. Der bisherige § 15 fällt weg.

§ 16.

i. Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit. So lange und so weit eine solche nicht erzielt ist, wird die Wahlhandlung wiederholt und dabei derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte, sowie diejenigen, welche keine Stimme erhalten hatten, von der Wahlliste gestrichen. Sind auf zwei oder mehrere die wenigsten Stimmen in gleicher Anzahl gefallen, so bestimmt das Loos, wer von ihnen von der Liste zu streichen sei, doch darf nur einer zur Zeit gestrichen werden.

k. Das Ergebniß der Wahl wird der Versammlung durch den Vorsitzenden verkündet.

§ 22.

Zweiten Absatzes erster Satz:

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens zwanzig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer Beschlussnahme zu veranlassen.

§ 23.

Als Ausschuss der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe wird gebildet aus dem Geschäftsvorstande und zwölf anderen Vertretern.

§ 26.

Die übrigen zwölf Mitglieder des Bürgeramts werden für die Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft nach den Wahlklassen, wie folgt, gewählt:

Es wählen

1) die von der ersten	Klasse	gewählten Vertreter	ein Mitglied,
2) " " " zweiten	"	"	drei Mitglieder,
3) " " " dritten	"	"	zwei "
4) " " " vierten	"	"	drei "
5) " " " fünften und sechsten	"	"	ein Mitglied,
6) " " " siebenten	"	"	ein "
7) " " " achten	"	"	ein "

Etwaige Ergänzungswahlen u. s. w. unverändert bis zum Schluß des §.

§ 27.

Wie der bisherige § 28.

Dritte Abtheilung.

Commissarische Verhandlungen des Senats mit dem Bürgeramt und mit der Bürgerschaft.

§ 28.

Wie der bisherige § 27.

§§ 29 bis 32.

Die bisherigen §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 8. Januar 1872, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft.

Unteranlage 2.

Gesetz, die Deputationen betreffend.

§ 5.

Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, soll jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen.

Die Bürgerschaft hat in der Regel vier, bei Deputationen aber, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, acht ihrer Mitglieder zu erwählen.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die Vertreter der ersten bis vierten Wahlklasse und zwar unter Beschränkung der Wahl auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind und daselbst ihren Wohnsitz haben.

§ 6.

Die Wahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

§ 8.

Der zweite Absatz fällt weg.

§§ 22, 23.

Statt zwölf — acht; im Uebrigen unverändert.

§ 40.

Statt zwölf — acht; im Uebrigen unverändert.

§ 61.

Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, in welche die Bürgerschaft die bei jeder derselben bemerkte Zahl von Mitgliedern zu wählen hat.

Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören. Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben zunächst untergeordnet zu betrachten.

Das Nachstehende unverändert bis auf folgende Zahlenänderungen der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Statt 6—4.

2. " 6—4.

4. " 18—8.

unter Wegfall des Zusatzes.

6. " 12—8.

7. " desgleichen.

8. " desgleichen.

9. " 6—4.

10. Die Steuerdeputation.

Aus der Bürgerschaft: 8 Mitglieder, im Uebrigen wie bisher.

12. Statt 6—4.

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

Bei ihnen wählen nach § 5 nur die Vertreter der vier ersten Wahlklassen und sind nur diejenigen Vertreter wählbar, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind und daselbst ihren Wohnsitz haben.

13. Statt 10—8.

14. desgleichen.

15.) Statt 5—4.

16.)

17. desgleichen.

18. desgleichen.

19. desgleichen.

20. desgleichen.

21. Die Deputation für die Friedhöfe. Aus der Bürgerschaft:

4 Mitglieder.

Beamte: Der Leichenbestatter und die Friedhofsaufseher.

Die Minorität hält eine gänzliche Umgestaltung des § 4 des Gesetzes, die Unteranlage 3. Bürgerschaft betreffend, für nothwendig, da die in demselben aufgestellte Classification der Wähler, als abwechselnd bald nach dem Bildungsgange derselben, bald nach ihren Berufsarten, bald nach der Höhe ihrer Einkommensteuer, bald nach ihrem Wohnsitze und bald wieder nach der Größe ihres Grundbesitzes gemacht, eher alles Andere als eine ordnungsmäßige, nach einem Eintheilungsgrunde gemachte Eintheilung genannt werden kann und in Folge dieses Grundfehlers unter anderen folgende nur mit diesem selbst zu beseitigende Mängel und Ungehörigkeiten hat:

- 1) Die einzelnen Klassen schließen einander nicht immer aus, und es ist daraus ein mehrfaches Ineinanderwirren der einen mit der andern entstanden. So gehören Wähler, welche ihrer akademischen Bildung nach zur ersten Classe zu rechnen wären, in Folge ihres Wohnsitzes nicht zu geringem Theile der 5., 6. und selbst der 8. Classe an; der größte Theil der Wähler, welche Gewerbe betreiben, gehört obgleich zur Vertretung der Gewerbe doch eigentlich die 3. Classe geformt ist, zur 4. Classe, und viele Wähler der 2. und 4. Classe gehören der einen oder anderen nur deshalb an, weil sie es aus irgend einem Grunde für gut finden, entweder die Börsensteuer zu bezahlen oder nicht zc.

- 2) Seit dem Erlass des Gesetzes vom 1. Januar 1863, eine Abänderung des die Handelskammer betreffenden Gesetzes angehend, und des Gesetzes vom 21. Nov. 1864, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend, haben Handels- und Gewerbeconvent aufgehört, stadtbremische Institute zu sein, und die von den Mitgliedern dieser Convente gewählten Classen 2 und 3 können daher nicht mehr als reinstadtbremische Vertreterclassen angesehen werden. Dadurch sind die Bestimmungen des fünften Abschnittes der Verfassung, so weit sie sich von § 84 an auf die Stadtgemeinde Bremen beziehen, virtuell verändert worden, und diese Verletzung der Verfassung kann entweder nur durch Wiederaufhebung der erwähnten beiden Gesetze, oder durch Beseitigung, resp. völlige Umgestaltung der 2. und 3. Wählerklasse gehoben werden. Jedenfalls haben die Gemeindeangehörigen der Stadt Bremen alles Recht, gegen den Fortbestand so unreiner Verhältnisse, die keiner andern Gemeinde des Staates angeschlossen werden, zu protestiren.
- 3) Die Gewerbetreibenden üben nicht nur in der 3. Classe vermittelt des von ihnen gewählten Gewerbeconvents ein indirectes Wahlrecht, sondern es steht ihnen außerdem noch, wenn sie nicht selbst in den Gewerbeconvent gewählt sind, in der 4., 5., 6. und 8. Classe das directe Wahlrecht zu, eine Cumulirung der Wahlberechtigung, welche wohl in keinem andern Wahlgesetze der Welt wiederkehrt, den übrigen Wählern der ebengenannten Classen zum Nachtheil gereicht und auch mit dem § 5 des Gesetzes nicht wohl verträglich erscheint.
- 4) Es ist ganz folgerichtig, wenn Wähler und Gewählte der nach besonderen Berufsarten gebildeten Classen sich von der Auffassung beherrschen lassen, daß es bei der Aufstellung eben dieser Classen vorzugsweise auf die Vertretung, Wahrung und Förderung der betreffenden Berufsinteressen abgesehen sei, und wenn demnach die Bethätigung dieser Auffassung von den Wählern verlangt und von den Gewählten verfolgt wird. Jede solche Wählerklasse steht daher im Widerspruch mit dem § 44 der Verfassung nach welchem die Vertreter von keinerlei Instructionen abhängig sein und lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, folgen sollen, da die Gewählten eben in ihrer Wahl selbst ihre allgemeine Instruction sehen müssen, und in dieser Instruction das Wohl des Staates bestens nur eine secundäre Rolle spielt. Dazu kommt, daß bei der hohen Meinung, welche in der Regel Jeder von der Wichtigkeit seines Berufes hegt, der in einer solchen Klasse gewählte Vertreter gar leicht in jedem Interesse seiner Klasse auch ein Staatsinteresse zu sehen geneigt ist. Die in diesem Verhältnisse liegende Begünstigung einzelner Berufsinteressen ist aber eine Bevorzugung der betreffenden Classen, welche in Nichts ihre Rechtfertigung findet, zumal da jene Interessen schon ihrer Bedeutung entsprechend durch die Institute der Kammern hinlänglich gepflegt sind.

Der größte aber aller dem § 4 anhaftenden Mängel ist, abgesehen von den eben erwähnten Verfassungswidrigkeiten:

- 5) die ohne allen sachlichen Grund nach bloßer Willkür getroffene Vertheilung der Vertreter auf die einzelnen Classen. Bei den letzten Wahlen für die ausscheidende Hälfte der Bürgerschaft im Jahre 1872 hatten
- Classe III. (Gewerbetreibende) bei 24 Vertretern 154 Wähler, also 1 Vertreter auf 6—7 Wähler.
- " I. (stadtbremische Gelehrte) bei 16 Vertretern 184 Wähler, also 1 Vertreter auf 11—12 Wähler.
- " II. (Kaufleute) bei 48 Vertretern 975 Wähler, also 1 Vertreter auf 20—21 Wähler.

- Classe VII. (große Landwirthe) bei 10 Vertretern 626 Wähler, also 1 Vertreter auf 62—63 Wähler.
- " V. (Begejack) bei 6 Vertretern 600 Wähler, also 1 Vertreter auf 100 Wähler.
- " VI. (Bremerhaven) bei 6 Vertretern 1150 Wähler, also 1 Vertreter auf 191—192 Wähler.
- " IV. (sonstige Stadtbremer) bei 30 Vertretern 8995 Wähler, also 1 Vertreter auf 299—300 Wähler, und
- " VIII. (sonstige Landleute) bei 10 Vertretern 3800 Wähler, also 1 Vertreter auf 380 Wähler.

Daß bei einer solchen Vertheilung nicht die Bevölkerung maßgebend sein kann, liegt auf der Hand. Ebenso wenig kann es die Leistung der einzelnen Classen für den Staat sein; denn man kann doch nicht sagen wollen, daß die zweite Classe in dieser Hinsicht etwa um die Hälfte gegen die erste, oder gar um $\frac{2}{3}$ gegen die 3. zurückstehe; daß die 5. in diesem Betracht doppelt so bedeutend als die 6. sei, oder daß die etwa $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der stadtbremischen Bevölkerung umfassende 4. Classe in diesem Sinne um etwa einer Hälfte der 6. einem Drittel der 5., einem Fünftel der 7. und kaum mehr als die alle großen Landwirthe ausschließende 8. Classe gleich zu achten sei. Auch kann es nicht die wirtschaftliche Bedeutung der einen oder der anderen Classe sein, oder man müßte annehmen, daß an Bremens Wohlstande und Geltung Gelehrsamkeit und Gewerbe zwei- respective dreimal mehr Antheil hätten, als der Handel, daß das regsame Bremerhaven nicht nur hinter Begejack, sondern noch vielmehr hinter den Landwirthen der 7. Classe zurückstehe, wogegen es wieder die Stadt Bremen in mehr als zwei Dritteln ihrer Einwohner um das Doppelte überrage u. s. w. Schließlich kann es auch nicht die jeder Classe beimohnende Bildung sein, denn da würde die Vergleichung der Classen unter einander vielleicht zu noch seltsameren Voraussetzungen führen. Irgend ein solches Princip müßte aber doch bei einer Vertheilung der Vertreter auf die einzelnen Classen maßgebend sein. Dasselbe ist indeß in dieser Vertheilung nicht nur ganz unerfindlich, sondern es ist auch bei so constituirten Classen völlig unmöglich. Die Willkür der Vertheilung liegt eben in dem Wesen dieser Classen, und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, hierin Wandel zu schaffen.

Bei allen Diesem verkennt die Minorität nicht, daß die Resultate der nach dem jetzigen Gesetze vollzogenen Wahlen im Ganzen genommen nicht unbefriedigend gewesen sind, indem in der Bürgerschaft nach der kurzen Reactionszeit in den fünfziger Jahren allerdings der conservativ-liberale Charakter stets vorgeherrscht hat. Diese Resultate sind ihrer Meinung nach aber — zum Mindesten in der Hauptsache — dem richtigen Sinne der Wähler und der in Deutschland überhaupt vorwaltenden politischen Stimmung und nicht den Bestimmungen des Wahlgesetzes zuzuschreiben, nach welchen auch bei einer anders gearteten Bevölkerung und einer anderen Zeitströmung recht wohl ein sehr starrconservatives Wesen hätte obliegen können. Diese Resultate würden wahrscheinlich im Wesentlichen auch Platz gegriffen haben, wenn man bei der Revision der Verfassung im Jahre 1852 auf den vor 1848 bestehenden Modus der Ernennung durch den Senat zurückgegangen wäre, und dieselben Resultate, wenn nicht bessere, lassen sich sicher mit einem den Anforderungen des gesunden Sinnes und der Gerechtigkeit mehr entsprechenden Wahlgesetze erreichen.

Ein solches Wahlgesetz könnte nach Ansicht der Minorität nur eine Classification der Wähler nach einem Eintheilungsgrunde, dem der Natur der Verhältnisse am einfachsten sich anschließenden, und eine Vertheilung der Vertreter auf die so gebildeten Classen nach einem Princip, dem der Gerechtigkeit für Alle möglichst entsprechenden, zur Grundlage haben.

Dieser Eintheilungsgrund bietet sich nun bei der gegebenen Gliederung des Staates in verschiedenen Communen mit ihren natürlichen Begrenzungen und inneren Scheidungen von selbst in dem Wohnsitze dar, und nach diesem wären dann die Wähler nicht nur als stadtbremische, Bremerhavener, Begejacker und ländliche zu unterscheiden, sondern auch die erstgenannten wieder als alt-,

neu- und vorstädtische, respective ost- und westvorstädtische, und die letztgenannten als Wähler des rechten und linken Wesergebiets. Es würden somit in 8 Wahlbezirken 8 Wählerklassen gebildet werden, welche freilich der Zahl und Qualität nach unter sich nicht völlig gleich, aber doch von der maßlosen Ungleichheit und Ungleichartigkeit der jetzigen weit entfernt wären, auch zum Theil noch weiter getheilt werden könnten.

Das Princip aber, nach welchem die Vertreter auf diese Classen zu vertheilen wären, liegt nicht so als etwa gewissermaßen von selbst Gegebenes vor, da es doch nicht schlechthin die Bevölkerung sein könnte, ein wie einfacher und leicht anzuwendender Maßstab dieselbe auch sonst für die Vertheilung sein würde. Die einzelnen Theile des Staats sind nicht nur in der Zahl ihrer Bewohner, sondern weit mehr noch in ihren Interessen und Leistungen verschieden, und es würde daher völlig unzutreffend sein, ihre Bedeutung für den Staat nach der Zahl ihrer Bevölkerung zu messen.

Mit dieser Bedeutung der einzelnen Theile für den Staat den Einfluß derselben auf den Staat verhältnismäßig gleichzustellen, kann aber schwerlich anders als eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit betrachtet werden. Diese Bedeutung würde daher selbst zum Maßstabe zu nehmen sein. Nun ist dieselbe allerdings etwas zu Abstractes, um sie ohne Weiteres zu diesem Zwecke verwenden zu können. Da sie indeß ihrer Hauptsache nach in den Leistungen für den Staat und den diese selbst erst wieder ermöglichenden, noch umfassenderen wirtschaftlichen Interessen besteht, so wird man eben nicht fehl gehen, wenn man diese Letzteren geradezu mit jener Bedeutung identificirt und sie statt jener bei der gedachten Vertheilung als Princip setzt. Hiermit ist nun freilich noch keine bestimmte, aber immer doch eine bestimmbare Größe gewonnen. Man kann nämlich annehmen, daß die Größe der wirtschaftlichen Interessen der Menschen im Großen und Ganzen mit ihrem reinen Einkommen annähernd in einem geraden Verhältnisse steht, und daß zwischen ihnen und den zu ihrer Wahrnehmung und Verfolgung erforderlichen Localitäten gleichfalls im Allgemeinen eine ähnliche Uebereinstimmung obwaltet. Eine Combinirung des reinen Einkommens mit dem Werthe der erwähnten Localitäten würde daher gewiß im Allgemeinen dem Stande der wirtschaftlichen Interessen entsprechen, und die Größe dieser wäre damit annähernd bestimmt. Nun haben wir wieder in der neu geregelten Steuer vom reinen Einkommen und der sogenannten Grund- und Erbesteuer ein ganz genaues Maß für die Größe jenes Einkommens und des Werthes der Localitäten, und es läßt sich demnach aus dem Betrage dieser Steuern annähernd genug die Größe der wirtschaftlichen Interessen jedes Staatstheiles oder dessen Bedeutung für das Staatsganze berechnen. Eine Vertheilung der Vertreter nach einer Combination dieser beiden Steuern würde demnach auch nahezu einer Vertheilung derselben nach dem Principe der wirtschaftlichen Interessen oder der Bedeutung für den Staat gleichkommen und soweit erreichbar der Gerechtigkeit entsprechen. Eine haarscharfe Genauigkeit wäre selbst nicht einmal bei einer Vertheilung nach der Bevölkerung möglich. Wendet man nun das erwähnte Princip an, so gestaltet sich die Berechnung etwa wie folgt:

Nach statistischen Aufgaben vom Jahre 1872 betrug die Grund- und Erbesteuer

in Bremen	M. 362,253.50, d. h. vom Ganzen	74,83 %
" Begeßad	" 11,390.89, " " "	2,35 "
" Bremerhaven	" 31,192.71, " " "	6,44 "
im Landgebiet	" 79,252.03, " " "	16,38 "
	M. 484,089.13	100 %

Die Einkommensteuer

in Bremen	M. 909,953.79, d. h. vom Ganzen	94,08 %
" Begeßad	" 11,025.06, " " "	1,04 "
" Bremerhaven	" 30,824.68, " " "	3,20 "
im Landgebiet	" 15,367.92, " " "	1,68 "
	M. 967,171.45	100 %

und beide Steuer erbrachten demnach zusammen

in Bremen	$(74,83 + 94,08 = 168,91 \text{ } \%)$	$: 2 = 84,45 \text{ } \%$	vom Ganzen
" Begefac	$(2,35 + 1,04 = 3,39 \text{ } \%)$	$: 2 = 1,70 \text{ } \%$	" " "
" Bremerhaven	$(6,44 + 3,20 = 9,64 \text{ } \%)$	$: 2 = 4,82 \text{ } \%$	" " "
im Landgebiet	$(16,38 + 1,68 = 18,06 \text{ } \%)$	$: 2 = 9,03 \text{ } \%$	" " "
		100	100 %

Nun betrug die Wohnbevölkerung ferner

in Bremen	85,322 Seelen, d. i. vom Ganzen	68 %
" Begefac	3,824 " " " "	3 "
" Bremerhaven	11,405 " " " "	9 "
im Landgebiet	26,027 " " " "	20 "
	126,578 Seelen,	100 %

und es war demnach das Verhältniß der Wohnbevölkerung zu den combinirten beiden allgemeinen Steuern:

in Bremen	wie 68 zu 84,45 oder wie 1 zu 1,26
" Begefac	" 3 " 1,70 " " 1 " 0,57
" Bremerhaven	" 9 " 4,82 " " 1 " 0,54
im Landgebiet	" 20 " 9,03 " " 1 " 0,45

Es repräsentirt daher, das Verhältniß überall auf 1 zu 1 gebracht, oder

— mit andern Worten — die Steuerleistung auf Seelenzahl berechnet:

die Stadt Bremen	$85,322 + 1,26 = 97,506$ Seelen, d. h. v. Ganzen	83 %
" " Begefac	$3,824 + 0,57 = 2,180$ " " " "	2 "
" " Bremerhaven	$11,405 + 0,54 = 6,159$ " " " "	5 "
das Landgebiet	$26,027 + 0,45 = 11,712$ " " " "	10 "

Dieses Verhältniß modificirt sich indeß jetzt wieder dadurch, daß ein bedeutender Theil des Landgebiets mit etwa 5000 Seelen, der Buntenthorssteinweg, vom Landgebiete abgetrennt und zur Stadt Bremen geschlagen worden, und zwar in folgender Weise. Es darf vorausgesetzt werden, daß der Buntenthorssteinweg verhältnißmäßig an Grund- und Erbesteuer etwas mehr, dagegen an Einkommensteuer wieder etwas weniger aufbringt, als die übrigen Theile des Landgebiets, und daß daher im Durchschnitt das Steuerverhältniß beider Theile annähernd gleich ist. Demzufolge würde der Buntenthorssteinweg Obigem nach etwa $5000 \times 0,45$ oder 2250 Seelen mit Bezug auf Steuerleistung repräsentiren, und diese nun zu den 97,506 Seelen der Stadt Bremen hinzugerechnet und ebenso von den 11,712 Seelen des Landgebiets abgezogen, ergibt für die Stadt Bremen 99,756 und für das Landgebiet 9462 Seelen, oder für Bremen 85 und für das Landgebiet 8 % vom Ganzen.

Das so gefundene Verhältniß von 85, 2, 5 und 8 % für Bremen, Begefac, Bremerhaven und das Landgebiet kann jedoch noch nicht so, ohne Weiteres der gedachten Vertheilung zu Grunde gelegt werden, da dasselbe allein auf die Wohnbevölkerung ohne Rücksicht auf das Verhältniß des staatsangehörigen und des fremden Bestandtheiles derselben basirt ist. Diese Rücksicht darf indeß nicht außer Acht bleiben, so wahr es auch sein mag, daß die wirthschaftlichen Interessen, für welche die Steuern Repräsentant sind, ihrem Haupttheile nach von dem staatsangehörigen Bestandtheil getragen werden und daher auch Wohnbevölkerung und staatsangehörige Bevölkerung in vorliegendem Betracht sich ungefähr gleich stehen. Nun ergibt sich nach statistischen Daten, daß im Jahre 1871 die Wohnbevölkerung Bremens und Begefac's ungefähr zu je einem Viertel, die Bremerhavens etwa zur Hälfte und die des Landgebiets zu ein wenig mehr als einem Sechstel aus nicht staatsangehörigen Personen besteht. Von dem Verhältniß aber, in welchem beide Theile, die Staatsangehörigen und die Fremden, zu den allgemeinen Steuern beigetragen, liegen Daten nicht vor. Es wird daher nur mit den eben angeführten Angaben hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Fremden und der Wohnbevölkerung zu rechnen sein, und da liegt es denn zunächst auf der Hand, daß sich an den obigen Verhältnißzahlen von 85, 2, 5 und 8 im Wesentlichen Nichts ändern würde, wenn in Bremerhaven und dem Landgebiete ganz so, wie in Bremen und Begefac, der Bestandtheil der Fremden auch ungefähr $\frac{1}{4}$ der Wohnbevölkerung wäre, und hieraus ergibt sich dann ferner, daß bei der diesen

Satz etwa um das Doppelte übersteigenden Zahl Fremder in Bremerhaven und der beinahe nur die Hälfte dieses Satzes erreichenden Zahl Fremder im Landgebiete, im Allgemeinen der Procentsatz der auf den staatsangehörigen Theil entfallenden Steuern in Bremerhaven höher, im Landgebiete dagegen niedriger zu setzen sei. Beides würde indeß nach dem oben Gesagten keine sehr große Veränderung in den Verhältnißziffern zur Folge haben können, und wenn man diese darnach statt mit 5 und 8 mit resp. 6 und 7 ansetzt, so scheint auch der Lage der Dinge in diesem Betracht thunlichst entsprechend Rechnung getragen zu werden.

Diesem nach wären somit bei der ausschließlichen Anwendung des angenommenen Grundsatzes für die Vertheilung der Vertreter auf Bremen, Vegesack, Bremerhaven und das Landgebiet die Zahlen 85, 2, 6 und 7 auf Hundert zu Grunde zu legen. Allein da 85 und 7 sich nicht durch 2 theilen lassen, bei der Voraussetzung eines dreijährlichen Wechsels einer Hälfte der Bürgerschaft die Möglichkeit einer Zweitheilung der betreffenden Zahlen aber erforderlich ist, so darf man dieser äußeren Rücksicht wegen der Stadt Bremen wohl die in der Billigkeit begründete Concession ansinnen, zu Gunsten des Landgebiets auf $\frac{1}{85}$ seiner Vertreter zu verzichten und damit würden dann schließlich die Zahlen

84, 2, 6 und 8 für 100 die Procentsätze sein, nach welchen die Vertreter auf Bremen, Vegesack, Bremerhaven und das Landgebiet nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu vertheilen wären.

Die weitere Vertheilung der auf Bremen entfallenden 84 % und der auf das Landgebiet entfallenden 8 % auf Alt-, Neu- und Vorstadt respective östliche und westliche Vorstadt und das Gebiet am rechten und linken Weserufer, nach diesem selben Prinzip findet sich nun wesentlich dadurch erschwert, daß über die entrichteten Steuerquoten dieser einzelnen Theile statistische Daten nicht vorliegen und man sich daher nur an die statistischen Bevölkerungsziffern und allgemeinen Schätzungen halten kann. — Es betrug nun die Bevölkerung Bremens im Jahre 1872

in der Altstadt	23,081 Seelen, ungefähr 28 % vom Ganzen,
" " Neustadt	12,319 " " 15 % " "
" " östlichen Vorstadt	25,026 " " 30 % " "
" " westlichen Vorstadt	22,543 " " 27 % " "
	82,969 100 %

Bringt man aber, abgesehen von dem bedeutenden Zuwachs der Vorstadt — namentlich der östlichen — die zur Neustadt gekommenen 5000 Seelen des Buntenthorsteinweges mit in Berechnung, so ergibt sich als in Anschlag zu bringende Bevölkerung der einzelnen Theile

für die Altstadt	23,081 Seelen, d. i. ungefähr 26,25 % vom Ganzen,
" " Neustadt	17,319 " " " " 19,25 % " "
" " östliche Vorstadt	25,026 " " " " 28,75 % " "
" " westliche Vorstadt	22,968 " " " " 25,75 % " "
	87,969 100 %

und es würden, hiernach vertheilt von den auf die ganze Stadt entfallenden 84 Vertretern, auf die Altstadt 22, auf die Neustadt 16, auf die östliche Vorstadt 24 und auf die westliche Vorstadt 22 Vertreter zu bringen sein. Mit Rücksicht aber auf die vorhin immer in Rechnung gezogenen Steuerleistungen und deren Bedeutung wird man, wenn auch nicht durchaus calculatorisch genau, doch im Ganzen und Großen wohl ziemlich das Richtige treffen, wenn man statt der so eben aufgeführten Vertheilung der Altstadt 24, der Neustadt 12, der östlichen Vorstadt 30 und der westlichen Vorstadt 18 von der stadtbremischen Vertreterzahl zuweist.

Im Landgebiet belief sich dagegen im Jahre 1872 die Bevölkerung am rechten Weserufer auf 14,775 Seelen d. i. etwa $\frac{3}{5}$ vom Ganzen,

" linken " 11,252 " " " " $\frac{2}{5}$ " "

Seitdem aber etwa 5000 Seelen am Buntenthorsteinweg vom linken Weserufer abgetrennt sind, ist das Verhältniß nunmehr ungefähr

am rechten Weserufer 14,775 Seelen, d. i. fast $\frac{3}{4}$ vom Ganzen, und
" linken " 6,252 " " " " etwas über $\frac{1}{4}$ " "

Nach diesem Verhältniß und, da die wirthschaftlichen Verhältnisse, wenn auch nicht eben sehr verschieden, im Ganzen genommen doch wohl mehr in dem Theile am rechten Weserufer, als in dem am linken, ins Gewicht fallen, erscheint es völlig entsprechend, von den auf das Landgebiet entfallenden 8 Vertretern dem Gebiete am rechten Weserufer 6 und dem am linken 2 zu überweisen.

Mit der obigen Vertheilung der Vertreter auf die Haupttheile der Stadt braucht jedoch die Bildung von Wahlbezirken innerhalb dieser noch nicht zu schließen; es empfiehlt sich vielmehr aus Gründen erleichterter Ausführbarkeit der Wahlen und der dazu erforderlichen Vorarbeiten, jeden der eben erwähnten Hauptbezirke je nach seiner räumlichen Beschaffenheit und den innerhalb seiner schon vorhandenen Scheidungen in einige möglichst gleiche Unterbezirke zu theilen, und zwar Obigem entsprechend die Altstadt in 4, die Neustadt in 2, die östliche Vorstadt in 5 und die westliche Vorstadt in 3, und jedem dieser Unterbezirke könnte dann im Hinblick auf die schon bei der Vertheilung auf die Hauptbezirke stattgehabte Berücksichtigung der steuerlichen und wirthschaftlichen Bedeutung ohne Weiteres die Zahl von 6 Vertretern zugewiesen werden.

In dieser Weise würde demnach der Staat in 16 Wahlbezirke zu je 6 Vertretern auf Hundert und 2 Wahlbezirke zu je 2 Vertretern auf Hundert zu theilen sein, und es träte nun die Frage heran, ob das bisher angewandte Prinzip der Vertheilung auch noch innerhalb der also gebildeten Bezirke, mit denen nun die räumliche Einteilung aufhören würde, irgend weiter zur Geltung zu bringen sei. Die Minorität ist der Ansicht, daß es bezüglich der auf ihrer wirthschaftlichen Bedeutung beruhenden größeren oder geringeren Berechtigung der einzelnen Wähler keinen Unterschied machen kann, ob dieselben wie bei den Bezirken als Gesamtheiten neben einander oder innerhalb jedes einzelnen Bezirkes als Individuum unter einander gemischt erscheinen, und daß daher auch dasjenige, was in der Anwendung auf das eine Verhältniß recht ist, es auch in der Anwendung auf das andere sein muß. Auch hat offenbar die größere oder geringere Bedeutung und Berechtigung der einzelnen Bezirke, grade in der größeren oder geringeren Bedeutung und Berechtigung der Einzelnen ihre Voraussetzung, da sie eben nichts anderes als deren Summe ist, und der letzteren dennoch die Anerkennung versagen, hieße damit auch die erstere aufheben. Es ist daher, nachdem die wirthschaftliche Bedeutung der einzelnen Bezirke im Allgemeinen soweit als Maßstab ihrer Berechtigung auf Vertretung angewandt worden, nur folgerichtig, diesen selben Maßstab ebenfalls, soweit als möglich, in Bezug auf die einzelnen Wähler in den Bezirken zur Anwendung zu bringen.

Nun würde es freilich absurd, weil völlig unmöglich, sein, jedem einzelnen der Wähler ein seiner wirthschaftlichen Geltung entsprechendes Wahlrecht zuzumessen zu wollen, aber es liegt darum keinesweges auch außerhalb der Möglichkeit, Einrichtungen zu treffen, durch welche jeder Wähler einigermaßen zu seinem Rechte gelangt und bei welchen Interessen, die durch eben so viele Tausende von Steuern, als neben ihnen andere durch Einer oder Zehner derselben documentirt werden, vermöge der Vertretung nicht nur mit diesen denselben oder gleichen, sondern den entsprechend höheren Einfluß auf das Gemeinwesen zu üben Gelegenheit haben. Diese Einrichtungen würden allerdings denjenigen der 4., 5. und 6. Classe des § 4 des jetzigen Wahlgesetzes ähnlich sein; doch dürften dieselben nicht so wie diese auf ein bloßes Ermessen und Gutfinden gestellt, noch auch allein mit Berücksichtigung der Einkommensteuer, sondern auch vielmehr mit gleichmäßiger Berücksichtigung dieser und der Grund- und Erbesteuer gemacht werden. Im Uebrigen würden ebenfalls drei Abtheilungen zu machen sein, da eine größere Zahl derselben, wenn auch der Forderung der möglichststen Berücksichtigung der einzelnen Interessen mehr entsprechend, doch die Zahl der Wahlkörper zu sehr vermehren und damit wieder die Ausführung der Wahlen selbst erschweren würde.

Die Bildung solcher Abtheilungen würde nun nach dieser Maßgabe in folgender Weise für die einzelnen Bezirke geschehen. Für die zu diesem Zwecke von der Wahldeputation vorzunehmenden Arbeiten hätte zunächst die jetzt eben so wohl mit der Erhebung der Einkommen- als der Grund- und Erbesteuer

betrachte Steuerdeputation von jedem Bezirk ein gesondertes Verzeichniß der in demselben wohnhaften Steuerzahler unter Beifügung der aus den betreffenden Beträgen beider Steuern mit Einschluß der entsprechenden Leistungen der Miether — hervorgehenden Summe nach den von ihr geführten Büchern zu machen und der Deputation für die Wahlen zu behändigen. Hierauf würde die letztgenannte Deputation aus jedem dieser Verzeichnisse eine Liste der wahlberechtigten Staatsangehörigen dergestalt aufstellen, daß die Namen der Wähler einander von der höchsten der denselben beigelegten Summen bis zur niedrigsten derselben herab folgen. Sie würde sodann die aus sämtlichen Posten hervorgehende Gesamtsumme in drei gleiche Beträge zerlegen und nach Maßgabe dieser Beträge schließlich die sämtlichen Wähler so in die drei zu bildenden Abtheilungen einreihen, daß diejenigen, welche bis zur Bedeckung eines Drittels der Gesamtsummen mit den höchsten Steuersummen angesetzt sind, die erste, diejenigen, welche bis zur Bedeckung wieder eines Drittels mit den nächst höheren Steuersummen angesetzt sind, die zweite, und die übrigen, welche mit den niedrigsten Steuersummen wieder ein Drittel bedecken, die dritte Abtheilung bilden. Für Begeßack und das Gebiet am linken Weserufer würde indeß diese Bildung von Abtheilungen unterbleiben, da diese wegen der geringen Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter nur einen Wahlkörper ausmachen können. Die so entstandenen Listen der Wähler jeder Abtheilung würden dann allerdings vorschriftsmäßig öffentlich — womöglich in den betreffenden Bezirken selbst — auszulegen sein; doch müßte dies mit Weglassung der betreffenden Steuersummen bei den einzelnen Namen geschehen, jedoch in der Weise, daß jeder Wähler zu beurtheilen im Stande wäre, ob er in die ihm gebührende Abtheilung gesetzt sei, und dies würde dadurch erreicht werden, daß in die Ueberschriften der einzelnen Listen die unterscheidenden Grenzzahlen der Abtheilungen aufgenommen würden, z. B.

Liste der Wähler der ersten Abtheilung im Bezirk X, enthaltend diejenigen Wähler, welche bei der letzten Erhebung jeder mehr als M. 12,000 an Einkommen-, Grund- und Erbesteuer bezahlt haben.

Liste der Wähler der zweiten Abtheilung im Bezirk X, enthaltend diejenigen Wähler, welche bei der letzten Erhebung jeder weniger als M. 12,000 und mehr als M. 4,000 an zc.

Liste der Wähler der dritten Abtheilung im Bezirk X, enthaltend diejenigen Wähler, welche bei der letzten Erhebung jeder weniger als M. 4,000 an zc.

Es darf schließlich noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß sowohl durch dieses Verfahren, als auch namentlich dadurch, daß der Wahldeputation nur die Summe der beiden Steuern und nicht die Beträge jedem einzelnen von der Steuerdeputation mitgetheilt werden sollen, die Kunde von den Beträgen der Einkommensteuer der Einzelnen nicht aus dem Kreise der ohnehin zur Verschwiegenheit darüber gehaltenen letztgenannten Deputation heraustreten würde.

Allem Vorstehenden gemäß beantragt nun die Minorität an Stelle des § 4 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, folgende Bestimmungen zu setzen:

§ 4. Zur Ausführung der Wahlen sind folgende 18 Wahlbezirke gebildet:

- | | |
|--------|--|
| Bezirk | I. Altstadt, östlich von der Wachtstraße, dem Markt, dem Domshof und der Bischofsnadel. |
| " | II. Altstadt, von der Wachtstraße bis zur Kaiserstraße südlich vom Markt, der Obernstraße, dem Ansgariikirchhof und der Gutfilterstraße. |
| " | III. Altstadt, vom Domshof und der Bischofsnadel, nördlich der eben genannten Linie. |
| " | IV. Altstadt, westlich von der Kaiserstraße. |
| " | V. Döstliche Vorstadt, östlich vom Sielwall, der Straße „Am Dobben“ und dem Dobbenwege. |
| " | VI. Döstliche Vorstadt, südöstlich vom Osterthorssteinweg bis an den Sielwall und der Straße „Am Dobben“. |
| " | VII. Döstliche Vorstadt, nordwestlich vom Osterthorssteinweg bis an die Fedelhöfen und die Straße „Auf dem Häfen“. |

- Bezirk VIII. Westliche Vorstadt, nördlich und westlich von dieser Linie, von der Straße „Am Dobben“ und dem Dobbenweg bis zur Lönningstraße und Grünenweg.
- „ IX. Westliche Vorstadt, von der letztgenannten Linie bis zur Georgstraße.
- „ X. Westliche Vorstadt, von der Georgstraße bis zur Bürenstraße und dem Doventhordsdeich.
- „ XI. Westliche Vorstadt, westlich von der eben genannten Linie und nördlich von der Contrescarpe und der Nordstraße.
- „ XII. Westliche Vorstadt, südlich von der Nordstraße.
- „ XIII. Neustadt, östlich von der Brautstraße, dem neuen Markt, der kleinen Sortillienstraße und der Schulstraße, mit Einschluß des Theerhofs, der Herrlichkeit und des Werders, sowie des Buntenthorssteinwegs.
- „ XIV. Neustadt, westlich der eben bezeichneten Linie.
- „ XV. Vegesack.
- „ XVI. Bremerhaven.
- „ XVII. Gebiet am rechten Weserufer.
- „ XVIII. Gebiet am linken Weserufer.

Auf jeden der Bezirke, Vegesack und das Gebiet am linken Weserufer ausgenommen, kommen 6 Vertreter von Hundert. Vegesack und das Gebiet am linken Weserufer haben je 2.

In jedem Bezirke, auf welchen 6 Vertreter entfallen, werden die Wähler wieder in 3 Abtheilungen mit je 2 Vertretern getheilt, welche von drei zu drei Jahren jedesmal vor der Erneuerung der einen Hälfte der Bürgerschaft so zu bilden sind, daß die Summe der von jeder Abtheilung bei der letzten Erhebung eingezahlten Beträge an Einkommen- und Grund- und Erbesteuer einem Drittel der von den Wählern des ganzen Bezirks aufgebrachten Summe dieser Beträge gleichkommt, und daß diejenigen Wähler, welche dieses Drittel mit den höchsten Beträgen bedecken, die erste, diejenigen, welche es mit den demnächst höchsten bedecken, die zweite, und diejenigen, welche es mit den niedrigsten Beträgen bewirken, die dritte Abtheilung ausmachen. Die Wähler Vegesacks und des Gebiets am linken Weserufer bilden ohne weitere Unterscheidung je einen Wahlkörper.

Wahlordnung.

Anlage 2.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten die nachstehenden Vorschriften.

- 1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabtheilungen werden von der Deputation für die Vertreterwahlen bestimmt und spätestens vierzehn Tage vor jedem Termine bekannt gemacht.
- 2) Die Deputation fertigt für jede Wahlabtheilung eine Wählerliste an, die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin öffentlich ausgelegt und gleichzeitig, daß dieses geschehen sei, sowie der Termin, bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, von der Deputation bekannt gemacht.
- 3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens acht Tage vor dem Wahltermin, bei Vermeidung des Ausschlusses, dem Vorsitz der Deputation schriftlich einzureichen.
- 4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation.

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste Aufgeführter nicht zu streichen, oder daß ein nicht Aufgeführter in die Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betreffende vor der Entscheidung zum Gehör zuzulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt oder die nachträgliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem Gestrichenen, bzw. dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen, sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht gegen die Entscheidung der Rechts-

weg offen; jedoch behält es bei der Verfügung der Deputation bis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.

- 5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der regelmäßigen Ergänzungswahlen ist das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

- 6) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses finden öffentlich statt, und zwar für die erste, zweite und dritte Wahlklasse in der Stadt Bremen, für die übrigen Wahlklassen innerhalb des betreffenden Wahlbezirks. In der Stadt Bremen kann jedoch für je drei unmittelbar benachbarte Bezirke, in Bremerhaven für alle Bezirke dasselbe Wahllocal benutzt werden.

- 7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittlung des Ergebnisses liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitgliede der Deputation, welches den Vorsitz führt, und vier Beisitzern.

Die Deputation ernennt für jeden Wahltermin, einschließlich der etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und für jede Wahlabtheilung die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der betreffenden Abtheilung. Die Ernannten sind zur Annahme des Amtes und auf ihren Staatsbürgereid zur gewissenhaften Wahrnehmung desselben verpflichtet.

Der Vorsitz kann in Fällen der Verhinderung während der Wahlhandlung einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter ernennen.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Vorsitzers oder seines Stellvertreters im Wahllocal anwesend sein.

Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem von der Deputation aufzustellenden Schema.

- 8) Jeder Wahltermin dauert für die erste und die dritte Wahlklasse von Vormittags elf bis ein Uhr Nachmittags, für die zweite Wahlklasse von Vormittags zehn bis ein Uhr Nachmittags, für die übrigen Wahlklassen von Vormittags zehn bis zwei Uhr Nachmittags.

- 9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung anzugeben. Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so übergibt er seinen Stimmzettel dem Vorsitz. Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußeres Kennzeichen und so zusammengefalt sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitz uneröffnet in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen des betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals geschehen; dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen sein. Gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler mehr als einen Vertreter gleichzeitig zu wählen, so hat er die Namen derjenigen, denen er seine Stimme geben will, untereinander auf einen Stimmzettel einzutragen.

- 10) Ungültig sind Stimmzettel,
- a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
 - b. aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist;
 - c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
 - d. welche mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind;

e. im Falle zwei oder mehr Vertreter zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich eines darauf eingetragenen Namens anhaftet.

- 11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8.) schließt der Vorsitzer die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgeber verglichen. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist solches neben dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll zu bemerken.

Der Vorsitzer öffnet und verliest die Stimmzettel, welche sodann einer der Beisitzer in Verwahrung nimmt, während der Protokollführer den Namen jedes Candidaten und jede demselben zugefallene Stimme, laut zählend, einträgt. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, der Vorsitzer. Die Entscheidungen sind mit kurzer Angabe der Gründe, unter Beilegung der mit fortlaufenden Nummern zu versehenen betreffenden Stimmzettel in das Protokoll einzutragen. Die übrigen Stimmzettel werden eingesiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande unterzeichnet und mit den eingesiegelten Stimmzetteln der Deputation zugestellt, welche auf Grund dieser Urkunden, erforderlichen Falls nach vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahlvorstandes, das Ergebniss der Wahl feststellt und zur öffentlichen Kunde bringt.

- 12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, so wird in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden Wahltermin nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist, über die zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, über zweimal so viel Candidaten als Vertreter zu wählen sind, mit Hinzunahme derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

- 13) Der Termin für die engere Wahl ist acht Tage vorher, unter Benennung der in Betracht kommenden Candidaten (vgl. 12), bekannt zu machen.

Wenn inzwischen einer oder mehrere dieser Candidaten in einer anderen Wahlabtheilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ablehnung der Wahl erfolgt ist, so findet an Stelle der engeren Wahl eine Nachwahl ohne Beschränkung auf bestimmte Candidaten statt.

- 14) Wenn der Gewählte die in einer anderen Wahlabtheilung auf ihn gefallene Wahl annimmt oder wenn die Wahlhandlung für ungültig erklärt wird, so gelten für die alsdann anzuordnende Nachwahl die unter 12 und 13 vorgeschriebenen Termine vom Tage der betreffenden Erklärung an gerechnet.

- 15) Gegen die deputationsseitige Feststellung des Wahlergebnisses ist die Berufung an die Bürgerschaft zulässig, bis zu deren Entscheidung es bei der Feststellung der Deputation bewendet. Die Berufung muß spätestens acht Tage nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses eingelegt werden.

2. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

Der Senat tritt der von der Bürgerschaft beschlossenen Modification zu dem Gesetzentwurfe, die Gewerbekammer betreffend, bei und wird die demnächstige Publication der betreffenden Verfassungsveränderungen, sowie des Gesetzes veranlassen.

Dr. H.
und Dr.

Bernho

rathe
tragen
erlassen
29. Jun
Ani Ch

daß
gemäß
in Bez
Zell an
der Abf
der Flu

verstand

Zweck

diesel
7.

magen
daß
stehen
wird
einer
inne
cont

8.
ba

einmal

vom
der
die
letzte